

INFORMATIONSBLATT

Überprüfung der Förderungswürdigkeit

Zur Errichtung des geförderten Objektes wurden Mittel der NÖ Wohnbauförderung eingesetzt, daher ist zur Erstellung Ihres Nutzungsvertrages die Überprüfung der Förderungswürdigkeit lt. geltenden Richtlinien des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes erforderlich. Für den Nachweis der Förderungswürdigkeit wird das Haushaltsnettoeinkommen überprüft.

Die Überprüfung der Förderungswürdigkeit im Rahmen des WGG (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes) ist ein essenzieller Prozess bei der Vergabe von geförderten Wohnungen durch gemeinnützige Bauvereinigungen (GBV) in Österreich.

Sie stellt sicher, dass nur Personen mit berechtigtem Bedarf eine kostengünstige Wohnung/Reihenhaus erhalten.

Kriterien zur Förderungswürdigkeit

1. ÖSTERREICHISCHE STAATSBÜRGERSCHAFT ODER GLEICHSTELLUNG

Österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:

- Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates
- Drittstaatsangehörige, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen
- Schweizer Staatsangehörige gemäß Abkommen über Personenfreizügigkeit
- Personen, die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen auswandern mussten und nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich dauerhaft in Österreich niederzulassen

2. GRENZEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHRESNETTOEINKOMMEN

Miete/Miete mit Kaufoption

1-Personen-Haushalt € 55.000,00
2-Personen-Haushalt € 80.000,00
für jede weitere Person zusätzlich € 10.000,00

Wohnungseigentum

1-Personen-Haushalt € 60.000,00
2-Personen-Haushalt € 90.000,00
für jede weitere Person zusätzlich € 10.000,00

Einkommensnachweise des dem Vertragsabschluss vorangegangenen Kalenderjahres aller im künftigen Haushalt lebenden Personen (Wohnungswerber, Ehegatte, Lebensgefährte, Kinder etc.) sind vorzulegen.

ALS EINKOMMENSNACHWEIS GILT:

- **unselbstständige Tätigkeit:** Jahreslohnzettel (L16) oder Arbeitnehmerveranlagung
- **selbstständige Tätigkeit:** letztgültiger Einkommenssteuerbescheid
- **Pension:** Pensionsbezugsbestätigung (L16) von der Pensionsversicherungsanstalt
- **Land- und Forstwirte:** letztgültiger Einkommenssteuerbescheid oder falls keine Veranlagung durchgeführt wurde zuletzt ergangener Einheitswertbescheid bzw. Pachtverträge mit Angabe des Einheitswertes
Berechnung: 31% des Einheitswertes der selbst bewirtschafteten Flächen einschließlich zugepachteter Flächen und vereinnahmter Pachtzinsen
- **Alimentationszahlungen bzw. Unterhaltszahlungen:** ein- bzw. ausgehend
- **Kinderbetreuungsgeld:** Bezugsbestätigung
- **Weitere Einkommensarten:**
 - Arbeitslosengeld: AMS-Bestätigung, Mindestsicherung
 - Grundwehrgeld, Monatsgeld, Grundvergütung und Dienstgradzulage
 - Lehrlingsentschädigung
 - Waisenrente
- **Schüler/Studenten ohne eigenes Einkommen**
Schul- oder Inskriptionsbestätigung sowie Nachweis über das Jahreseinkommen der Eltern
(Berechnung: 15 % des Einkommens der Eltern)

NICHT ALS EINKOMMEN ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND:

- Familienbeihilfe
- Pflegegeld, Sozialhilfe
- nicht-steuerpflichtige Reisekostenvergütungen und Zulagen

3. BEGRÜNDUNG DES HAUPTWOHNSITZES IM GEFÖRDERTEN OBJEKT AB BEZUG

Vorlage des bestätigten MHRZ Formblattes und Meldebestätigung

Bei Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften oder Lebenspartnerschaften haben beide Personen in der geförderten Wohnung ihren Hauptwohnsitz zu begründen.

Die geförderte Wohnung muss auf die Dauer der Förderung als Hauptwohnsitz bewohnt werden.

Nach Prüfung der Unterlagen und gegebener Förderwürdigkeit kann die Vertragserstellung erfolgen.